

19. Unter welchen Umständen ist in der Aufnahme des Kinder- und Entbindungsheims eines Fürsorgeverbandes in die Cavete-Tafel eines ärztlichen Standesvereins ein Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken?

BGB. § 826.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1930 i. S. Verband der Ärzte Deutschlands (Bekl.) w. Anhalt. Bezirksfürsorgeverband (Kl.).
IX 63/30.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger unterhält in Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Fürsorgepflicht in K. ein Kinder- und Entbindungsheim, dessen Leitung ausschließlich in den Händen des Kreis Syndikus Regierungsrats a. D. S. liegt. Der Beklagte, dem nach seiner Angabe von etwa 48000 Ärzten in Deutschland rund 40000 angehören, verfolgt den Zweck, das Heim im Interesse seiner Mitglieder unter ärztliche Leitung oder Mitleitung zu bringen, mindestens aber die Stellung des in dem Heim tätigen Arztes so zu gestalten, daß er in medizinischen Angelegenheiten vor Übergriffen des Heimleiters gesichert ist. Den Anlaß zu diesen Bestrebungen des Beklagten hatte die Tatsache gegeben, daß die in dem Heim tätige Ärztin Fräulein Dr. B. wegen Unzuträglichkeiten mit dem Heimleiter ihre Tätigkeit eingestellt und davon dem Ärzteverein in K. Mitteilung gemacht hatte. Der Beklagte hat infolgedessen in den „Ärztlichen Mitteilungen“, die er herausgibt, seine Mitglieder wiederholt gewarnt, im Heim des Klägers ärztliche Tätigkeit auszuüben. Er hat insbesondere das Heim in die „Cavete-Tafel“ aufgenommen, ein in den Mitteilungen unter der Überschrift „Cavete Collegae“ er-

scheinendes Verzeichnis von Stellen, die für die Mitglieder des Verbandes gesperrt sind. Er ist in beiden Vorinstanzen nach dem Antrag des Klägers verurteilt worden, „die Aufführung der ärztlichen Tätigkeit im Säuglings- und Entbindungsheim des Klägers in der Zusammenstellung unter der Überschrift „Cavete Collegae!“ in der Zeitschrift „Ärztliche Mitteilungen nebst Anzeiger“ oder sonstige Warnungen in dieser Zeitschrift vor der Übernahme dieser Tätigkeit zu unterlassen.“

Das Berufungsgericht, das auf dem Standpunkt steht, daß die Sperre für die Pflegebefohlenen des Klägers äußerst verhängnisvoll und daher auch für den Kläger selbst durch die Lahmlegung seiner Fürsorgetätigkeit höchst nachteilig werden könne, hat tatsächlich festgestellt, daß die Maßnahmen des Heimleiters S. der Ärztin Dr. B. gegenüber, die der Beklagte beanstandet hat, von drei Fällen abgesehen keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hätten. Diese drei Fälle — die Verordnung von Monit für kranke Kinder durch den Regierungsrat S., die von ihm veranlaßte Desinfektion von Zimmern mit Sanofix und die Verlegung eines Kindes ins Krankenhaus — seien aber Ausnahmen, deren Wiederholung kaum zu befürchten sei. Dabei sei noch zu berücksichtigen, daß das Heim erst vor kurzem eröffnet worden sei, daß man erst Erfahrungen habe sammeln und sich ineinander habe einarbeiten müssen und daß denn auch die auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ärztin Dr. B. und dem Heimleiter S. stets alsbald im guten beigelegt worden seien. Nach alledem habe für den Beklagten zu seinem Vorgehen kein ausreichender Anlaß bestanden. Sein Ziel, das Heim unter ärztliche Leitung oder Mitleitung zu bringen, mindestens aber die Stellung des darin tätigen Arztes so zu gestalten, daß er in medizinischen Angelegenheiten vor Übergriffen des Heimleiters gesichert sei, könne an sich natürlich durchaus gebilligt werden. Aber das Mittel, das zum Ziel führen solle, die über das Heim verhängte Sperre, verlege unter den dargelegten Umständen das sittliche Empfinden aller billig und gerecht Denkenden, weil die damit verbundenen Gefahren in keinem Verhältnis zu den Mängeln ständen, die dadurch beseitigt werden sollten. Der richtigste und nächstliegende Weg für den Beklagten zur Wahrung der beruflichen Belange seiner Mitglieder wäre der gewesen, durch Eingaben an die zuständigen Behörden auf die vermeintlichen Mißstände im

Heim des Klägers aufmerksam zu machen und ihre Abstellung zu betreiben. Bei seinem Ansehen und seiner Bedeutung könne am Erfolg begründeter Beschwerden kein Zweifel sein. Wenn aber der Beklagte seine Macht mißbrauche und durch ein nach Lage der Sache unsittliches Druckmittel zum Ziel zu gelangen suche, mache er sich einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 826 BGB. schuldig.

Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts bezweckt der Beklagte mit der über das Kinder- und Entbindungsheim des Klägers in seiner Cabete-Tafel verhängten Sperre, das Heim unter ärztliche Leitung oder Mitleitung zu bringen, mindestens aber die Stellung des Arztes in dem Heim so zu gestalten, daß er in medizinischen Angelegenheiten vor Übergriffen des Heimleiters gesichert sei. Die dagegen gerichtete Unterlassungsklage hat im Rahmen des § 826 BGB. zur Voraussetzung, daß der Beklagte durch sein Vorgehen dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte ein berechtigtes Interesse daran haben könnte, die Anstellung eines Arztes in dem Heim als Leiter oder Mitleiter zu verlangen. Da er „mindestens“ bezweckte, die Stellung des Arztes in dem Heim so zu gestalten, daß dieser in medizinischen Angelegenheiten vor Übergriffen des Heimleiters gesichert sei, ist die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der angezogenen Vorschrift vorliegen, hierauf abzustellen.

Sittlich verwerflich kann eine Handlung sein ihrem Ziele nach oder in Ansehung der Mittel, mit denen an sich sittlich erlaubte, selbst an sich billigenwerte Ziele verfolgt werden. Das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, daß die Ziele, die der Beklagte mit der Sperre des Heims verfolgt, an sich durchaus gebilligt werden könnten. Jedenfalls begegnet die Annahme keinem Bedenken, daß der Zweck des Vorgehens des Beklagten, im Interesse des ärztlichen Standes und der im Heim untergebrachten Kranken die Stellung des dortigen Arztes so zu gestalten, daß er in medizinischen Angelegenheiten vor Eingriffen des Heimleiters gesichert sei, sittlich erlaubt und billigenwert ist. Das Berufungsgericht meint aber, daß das Mittel, das zu diesem Ziele führen soll, die über das Heim

in der Cavete-Tafel verhängte Sperre, nach Lage der Sache das sittliche Empfinden aller billig und gerecht Denkenden verletze, weil die damit für das Heim verbundenen Gefahren in keinem Verhältnis zu den Mängeln ständen, die dadurch beseitigt werden sollten. In dieser Frage, die eine Rechtsfrage ist und daher der Beurteilung des Revisionsgerichts unter Zugrundelegung der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen unterliegt, vermag der Senat dem Latrichter nicht beizutreten.

Nach den Grundsätzen, die das Reichsgericht im Anschluß an die verwandte Frage ausgesprochen hat, inwieweit die im gewerblichen Lohn- und Klassenkampf von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer wider ihre Gegner ergriffenen Maßnahmen die guten Sitten verletzen (RGZ. Bd. 64 S. 158 und die dort angezogenen früheren Entscheidungen, Bd. 93 S. 304), würde der Fall des § 826 BGB. aus diesem Gesichtspunkt nur dann vorliegen, wenn die vom Beklagten getroffene Maßregel geeignet war, die Fürsorgetätigkeit des Klägers völlig oder doch nahezu völlig zu unterbinden oder wenn die Maßregel in keinem billigen Verhältnis stände zu derjenigen Handlungsweise des Klägers, die den Beklagten zu seinem Vorgehen veranlaßte. Diese Voraussetzungen liegen aber nach dem Sachstande nicht vor.

Es ist nicht anzuerkennen, daß die Aufnahme des Heims in die Cavete-Tafel die Fürsorgetätigkeit des Klägers im Heim völlig oder doch nahezu völlig unterbunden hat. Der Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß in Fällen der Not die ihm angeschlossenen Ärzte trotz des Cavete, das auch nur in dieser Beschränkung auszulegen sei, die Tätigkeit im Heim nicht versagen würden, weil sie hierzu durch ihre Berufspflicht angehalten würden, deren Wahrung auch seine Aufgabe sei. Der Kläger wäre aber auch, soweit die dem Beklagten Verband angeschlossenen Ärzte die Tätigkeit im Heim versagten, in der Lage gewesen, durch Heranziehung freier Ärzte die notwendige Behandlung der Heiminsassen sicherzustellen. Die getroffene Maßregel steht auch nicht in einem unbilligen Verhältnis zum Verhalten des Klägers. Die Leitung des Heims lag ausschließlich dem Regierungsrat a. D. S. ob. Eine besondere ärztliche Aufsicht, etwa durch den Kreisarzt, bestand nicht. Das Berufungsgericht stellt fest, daß S. in einer Reihe von Fällen, so bei

der Verordnung von Monit für kranke Kinder, bei der Desinfektion von Zimmern mit Sanofix und bei der Verlegung eines in der Behandlung der Ärztin befindlichen Kindes ins Krankenhaus, in die Tätigkeit der Ärztin eingegriffen hat. Eine weitere Maßnahme des S. bestand darin, daß er, entgegen dem Räte der Ärztin, das Heim während einer Keuchhustenepidemie nicht abgesperrt, sondern Neuaufnahmen zugelassen hat. Schließlich hat er im Falle einer Erkrankung von Säuglingen an infektiösem Darmkatarrh die erkrankten Kinder in das Krankenhaus verlegt, während die Ärztin eine Heimsperre vorgeschlagen hatte. Das Berufungsgericht begegnet den Ausstellungen des Beklagten an diesen Maßnahmen des Heimleiters u. a. wesentlich mit der Erwägung, daß S. sie auf eigene Verantwortung getroffen und der Ärztin gegenüber im Falle der Keuchhustenepidemie diese Verantwortung auch noch ausdrücklich übernommen habe. Hier hebt die Revision mit Recht hervor, dem Arzte könne nicht zugemutet werden, daß er bei der Prüfung von Fragen, die ausschließlich auf dem Gebiete der Gesundheitspflege lägen, von Laien beiseite geschoben werde mit der Begründung, er habe ja keine Verantwortung zu tragen. Bei einem nach solchen Grundätzen geleiteten Heim brauche und dürfe kein Arzt tätig sein, weil er hier mit seiner Auffassung über Standes- und Berufspflichten in Widerstreit komme. Der Beklagte war bei dieser Sachlage zu der Annahme berechtigt, daß seine im Heim tätigen Mitglieder in medizinischen Angelegenheiten mit Eingriffen des Heimleiters in ihre Tätigkeit würden rechnen müssen. Er hatte deshalb als Standesverein ein berechtigtes Interesse daran, seine Mitglieder für den Fall ihrer Tätigkeit im Heim vor solchen Eingriffen zu bewahren. Dazu hatte er um so mehr Veranlassung, als das Kinderheim zur Aufnahme einer größeren Anzahl solcher Kinder bestimmt ist, bei denen nach ihrer Herkunft und nach den Gründen ihrer Unterbringung im Heim mit Krankheiten ganz besonders zu rechnen ist, und als auch im Entbindungsheim die Zuziehung des Arztes häufig erforderlich wird. Die Tätigkeit und Verantwortung des Arztes im Heim ist deshalb nach Art und Umfang eine ganz andere und weit bedeutendere als die des Hausarztes in einer größeren Familie, wie sie der Kläger für seinen Standpunkt ohne Grund zum Vergleich heranzieht. Sie gaben dem Beklagten besonderen Anlaß, auf eine den öffentlichen Belangen und Maß-

nahmen seiner Mitglieder entsprechende Stellung des Arztes im Heim hinzuwirken. Seine Vorstellungen nach dieser Richtung hat der Kläger als unberechtigt zurückgewiesen, und er hat dann die Klage auf Unterlassung der Sperre erhoben. Daraus ergibt sich, daß sich der Beklagte nur von der getroffenen Maßregel Erfolg versprechen konnte. Als unbillig gegenüber dem Verhalten des Klägers kann sie deshalb nicht bezeichnet werden. Ein Verstoß des Beklagten gegen die guten Sitten liegt somit nicht vor.